

Der Bußgeldbescheid

Eine Ordnungswidrigkeit wird durch Bußgeldbescheid geahndet, in dem die Geldbuße und die Nebenfolgen gegen den Betroffenen festgesetzt werden.

Bestandteile des Bußgeldbescheides:

- Angaben zur Person des Betroffenen,
- Bezeichnung der Tat,
- Zeit und Ort ihrer Begehung,
- Angewendete Bußgeldvorschriften,
- Beweismittel,
- die Höhe des Bußgelds und die Nebenfolgen,
- Hinweis auf Zahlungsaufforderung und Zahlungserleichterungen,
- Angaben zur Rechtskraft und Vollstreckbarkeit,
- Kostenentscheidung,
- Hinweise zum möglichen Rechtsbehelf (Einspruch)

Der Bußgeldbescheid ist eine vorläufige Entscheidung. Erst wenn der Betroffene keinen Einspruch einlegt und den Bescheid akzeptiert, wird er rechtskräftig und vollstreckbar.

Ein Bußgeldbescheid ist mit **Gebühren und Auslagen** verbunden. Als Gebühr werden 5 % der Geldbuße, mindestens jedoch 20,00 € festgesetzt. Als Auslagen werden z.B. Portokosten, Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige in Ansatz gebracht.

Bemessung des Bußgeldes

Nach § 17 OWiG beträgt die Geldbuße **mindestens 5,- €**. Enthält die Bußgeldnorm keine Angaben über das Höchstmaß der Geldbuße, so beträgt das Bußgeld bei vorsätzlichem Handeln **höchstens 1000,- €** und bei fahrlässigem Handeln höchstens 500,-€.

Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die **Bedeutung der Ordnungswidrigkeit** und der Vorwurf, der den Täter trifft. Die **wirtschaftlichen Verhältnisse** des Täters kommen in betracht, wenn es sich nicht um eine geringfügige Ordnungswidrigkeit handelt.